

Aachener Friedenspreis e. V.
c/o Otmar Steinbicker · Neuenhofer Weg 23 · 52074 Aachen

An den
Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Postfach 2720

76014 Karlsruhe

Aachen, den 15.11.2006

Strafanzeige

des Aachener Friedenspreis e.V., Aachen,
vertreten durch dessen Vorsitzenden Otmar Steinbicker
und die stellvertretende Vorsitzende Uta Kempen,

gemäß § 80 StGB

gegen die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel
und den Bundesminister der Verteidigung, Herrn Dr. Franz-Josef Jung
wegen der Vorbereitung von Angriffskriegen

Begründung:

Herr Dr. Franz-Josef Jung hat in seiner Funktion als Bundesminister der Verteidigung ein „**Weißbuch der Bundeswehr**“ vorgelegt, in dem die Vorbereitung der Bundeswehr zu Angriffskriegen gefordert und geplant wird. Die Bundesregierung hat dieses Weißbuch am 25. Oktober 2006 verabschiedet. Damit ist der Tatbestand des § 80 StGB gegeben.

Der Bundesverteidigungsminister hat die **Befehls- und Kommandogewalt** über die Streitkräfte (Art. 65 a GG), mit der Verkündung des Verteidigungsfalls geht diese Gewalt auf die Bundeskanzlerin über (Art. 115 b GG). Damit sind Frau Dr. Merkel und Herr Jung die Hauptverantwortlichen.

Der Umstand, dass möglicherweise bereits im Weißbuch von 1994 teilweise ähnliche Positionen enthalten sind wie im jetzigen und dass **frühere Bundesregierungen** eventuell auch schon grundgesetz- und völkerrechtswidrige Militäraktionen vorbereitet, unterstützt oder durchgeführt haben, vermag das derzeitige Handeln der Verantwortlichen nicht zu legalisieren und sie nicht vor Strafverfolgung zu schützen.

Seite 2

Aachener Friedenspreis e.V.
c/o Otmar Steinbicker
Neuenhofer Weg 23
52074 Aachen

Telefon:
(0241) 89 44 33 1
Fax:
(0241) 89 44 33 2

E-Mail:
info@aachener-friedenspreis.de
Internet:
www.aachener-friedenspreis.de

Bankverbindung:
Aachener Bank EG
Bankleitzahl: 390 601 80
Konto-Nummer: 128 428 011

*

Im Weißbuch wird ein neues Verständnis der Begriffe „**Sicherheit**“ und „**Verteidigung**“ entwickelt, das mit den Vorgaben des Grundgesetzes, der UN-Charta und des Völkerrechts nicht in Einklang zu bringen ist. Es werden neue (tatsächliche, befürchtete oder vorgebliche) Risikoszenarien dargestellt, die weit über die bisherigen sicherheitspolitischen Ziele ‚Verteidigung, Krisenbewältigung und Konfliktverhütung‘ hinausgehen und vorgeblich eine Neuinterpretation der verfassungs- und völkerrechtlichen Restriktionen gegenüber militärischer Gewaltanwendung notwendig machen. Das Recht auf präventives militärisches Eingreifen soll geschaffen oder erweitert und auf neuer völkerrechtlicher Grundlage geregelt werden.

Auf diese Weise soll die Bundeswehr ein Instrument zur **Durchsetzung außenpolitischer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Ziele mit militärischen Mitteln** werden, wie zwei Kernzitate verdeutlichen: „Die Bundeswehr beschreitet seit Jahren konsequent den Weg des **Wandels zu einer Armee im Einsatz.**“ (Weißbuch S. 9) und „Die herkömmliche Landesverteidigung gegen einen konventionellen Angriff als strukturbestimmende Aufgabe der Bundeswehr entspricht nicht länger den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen“ . (S. 80)

Das Weißbuch löst sich nahezu vollständig vom geltenden Verteidigungsbegriff, wie explizit im Grundgesetz vorgegeben ist, und spricht sich für Militäreinsätze aus, ohne dass zuvor ein Angriff auf das eigene Territorium oder das eines Bündnispartners stattgefunden hat oder unmittelbar droht. Es soll ausreichen, dass Gefährdungen für die eigenen Interessen bestehen oder entstehen könnten. Eine derartige **präventive Kriegsführung** würde indes das gesamte, auf Friedenspflicht angelegte Völkerrecht und die grundgesetzlichen Vorgaben aushebeln.

Im Weißbuch heißt es, dass Risiken und Bedrohungen deutscher Ziele und Interessen mit einem abgestimmten Instrumentarium begegnet werden muss. Dazu gehören „militärische Mittel, wenn geboten, auch bewaffnete Einsätze.“ Weil dies weitreichende Folgen haben könnte, werde die Bundesregierung „künftig in jedem Einzelfall prüfen, welche Werte und Interessen Deutschlands den Einsatz der Bundeswehr erfordern“ (S. 24). Welche das sein könnten, findet man im Weißbuch eher beiläufig und ohne verbindliche Definition. Kriterien, nach denen verantwortbare von unverantwortlichen Militäreinsätzen unterschieden werden könnten, gibt es nicht. Damit ist eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass Dritte (USA, NATO, UN) die Entscheidung vorgeben.

*

Welche Entwicklungen, Ereignisse und Szenarien nach Ansicht der Bundesregierung Militäreinsätze rechtfertigen, zeigen folgende Zitate:

„Die Bewältigung dieser neuen Herausforderung erfordert den **Einsatz** eines breiten außen-, sicherheits-, **verteidigungs-** und **entwicklungspolitischen Instrumentariums** zur frühzeitigen Konflikterkennung, **Prävention** und Konfliktlösung.“ (S. 16)

„In Teilen Afrikas und Asiens wird die politische und gesellschaftliche Stabilität ... immer wieder durch Versorgungs- und Verteilungsprobleme beeinträchtigt. Die Auswirkungen von **Klimaveränderungen** können diese Effekte noch verstärken. Wirtschaftliche und ökologische Faktoren – häufig gesteigert durch **Ineffizienz und Korruption** bis auf Regierungsebene – bilden Ursachen für politische Spannungen. **Staatsversagen** sowie eine **unkontrollierte Migration** können zur Destabilisierung ganzer Regionen beitragen und die internationale Sicherheit nachhaltig beeinträchtigen.“ (S. 21)

„(Deutschland) ist in hohem Maße von einer **gesicherten Rohstoffzufuhr** und **gesicherten Transportwegen** in globalem Maßstab abhängig und auf **funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme** angewiesen. Verwerfungen im internationalen Beziehungsgefüge, Störungen der Rohstoff- und Warenströme, beispielsweise durch zunehmende Piraterie, und Störungen der weltweiten Kommunikation bleiben . . . nicht ohne Auswirkungen auf nationale Volkswirtschaft, Wohlstand und sozialen Frieden.“ (S. 22)

„Von strategischer Bedeutung für die Zukunft Deutschlands und Europas ist eine **sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Energieversorgung**. Beispiele hierfür sind der weltweit wachsende Energiebedarf, zunehmender regionaler und interregionaler Energiehandel, Proliferationsrisiken, steigende Klimaschutzanforderungen und die Notwendigkeit, in Entwicklungsländern den Zugang zu Energie und somit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern. Energiefragen werden künftig für die globale Sicherheit eine immer wichtigere Rolle spielen. (S. 22)

„Deutsche Sicherheitspolitik muss auch Entwicklungen in **geografisch weit entfernten Regionen** berücksichtigen, soweit sie unsere Interessen berühren. Diese sind nicht statisch, sondern abhängig von internationalen Konstellationen und Entwicklungen. Interessen können im Zeitalter der Globalisierung nicht allein geografisch definiert werden.“ (S. 23)

„Deutsche Sicherheitspolitik ist vorausschauend. Die neuen Risiken und Bedrohungen . . . haben ihren Ursprung in regionalen und globalen Entwicklungen, oftmals **weit jenseits des europäischen Stabilitätsraums**. Sie sind vielgestaltig, dynamisch und breiten sich aus, wenn ihnen nicht frühzeitig entgegengewirkt wird. Sicherheitsfürsorge kann daher am wirksamsten durch Frühwarnung und **präventives Handeln** gewährleistet werden und muss dabei **das gesamte sicherheitspolitische Instrumentarium** einbeziehen.“ (S. 24)

„Deutschland wird sich dafür einsetzen, die Allianz politisch wie militärisch zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, auf **alle Bedrohungen und Gefährdungen** unserer gemeinsamen Sicherheit – symmetrische wie asymmetrische, staatliche wie nichtstaatliche – angemessen zu reagieren.“ (S. 33)

„Mit dem sicherheitspolitischen Wandel haben sich die Aufgaben der Allianz verändert. Neben der weiterhin bestehenden zentralen Verpflichtung zur kollektiven Verteidigung reichen sie inzwischen von humanitären Einsätzen in Katastrophengebieten bis zu **robusten Stabilisierungseinsätzen** in Europa, an seiner Peripherie, aber auch **weit jenseits der Grenzen des Bündnisgebietes** (S. 32)

„Die NATO hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Risiken und Gefahren für ihre Sicherheit dort entgegenzutreten, wo sie entstehen, und hat damit ihren **geografischen Wirkungskreis** über den euroatlantischen Raum hinaus **erweitert**. (S. 33)

„Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen im Kosovo gewinnt auch im Völkerrecht der Gedanke zunehmend Anerkennung, dass die Abwendung von humanitären Katastrophen, die Bekämpfung terroristischer Bestrebungen und der Schutz der Menschenrechte den **Einsatz von Zwangsmaßnahmen** erfordern können. (S. 51)

„Die Bundeswehr stellt sich (den sich ständig verändernden Herausforderungen für die Sicherheit) durch den Einstieg in einen **Prozess permanenter Anpassung** . . . Transformation reagiert auf

das sich wandelnde sicherheitspolitische Umfeld und gibt Antworten auf ständige **neue Herausforderungen.**“ (S. 88)

„Material und **Ausrüstung** müssen den aktuellen und künftigen Einsatzerfordernissen angepasst werden“ (S. 89). Eingreifkräfte sollen **friedenserzwingende Maßnahmen** gegen einen vorwiegend militärisch organisierten Gegner durchsetzen. (Sie) bestehen aus bestmöglich ausgerüsteten und reaktionsfähigen Kräften Hierzu zählen auch Spezialkräfte, die zu besonders reaktionsschnellen Operationen in der Lage sind.“ (S. 94)

*

Diese und vergleichbare Textstellen belegen, insbesondere im Kontext, dass die für das Weißbuch Verantwortlichen die Bundeswehr zu einer **weltweit einzusetzenden und präventiv tätig werdenden Interventionsarmee** umrüsten und Angriffskriege vorbereiten. Das Weißbuch proklamiert insoweit einen Freibrief zu beliebigen weltweiten Kampfeinsätzen; es beschreibt eine Militärdoktrin zur Verteidigung deutscher Wohlstands- und Wirtschaftsinteressen. Grundgesetz und Völkerrecht werden deutschen Belangen untergeordnet. Dazu wird sogar eine angebliche Fortentwicklung des Völkerrechts behauptet, die sich auf Erfahrungen im – völkerrechtswidrigen – Angriffskrieg gegen Jugoslawien stützen könne.

Der im von den Beklagten zu verantwortenden Weißbuch der Bundeswehr auf diese Weise fast beliebig gestaltbare und geografisch nahezu unbegrenzte Verteidigungsbegriff stellt einen Rückschritt in vergangene Jahrhunderte dar und legitimiert **Angriffskriege** – unter dem Vorwand nationaler Wirtschaftsinteressen und vermeintlicher Gefahrenabwehr. Eine der wichtigsten Errungenschaften des modernen Völkerrechts, der universelle Grundsatz des Gewaltverzichts zwischen den Staaten, würde preisgegeben. Jeder Staat könnte einen anderen mit dem Hinweis auf vorgeblich drohende Sicherheitsrisiken angreifen. Jeder interessengeleitete Angriffskrieg könnte mit einem solchen Selbstverteidigungsanliegen begründet werden. Jede starke Militärmacht könnte sich angesichts zunehmender Rohstoffverknappung das Recht auf militärische Ressourcensicherung herausnehmen. Dabei können die für den eigenen Angriffskrieg genannten Argumente durchaus zweifelhaft oder frei erfunden sein, wie Beispiele aus der jüngsten Geschichte beweisen.

Die **Bandbreite an Zielsetzungen** bzw. möglichen Bedrohungsszenarien und somit an Einsatzmöglichkeiten und Neuausrichtung der Bundeswehr (siehe S. 88) im Weißbuch ist enorm: Gewährleistung eines offenen Welthandelssystems, freier Transportwege und sicherer Seewege; Sicherung funktionierender Informations- und Kommunikationssysteme; Schutz knapper natürlicher Ressourcen und Energieträger; Kampf gegen korrupte und ineffiziente Regierungen, gegen Staatsversagen und Staatszerfall; Einsätze in Konflikten bei massivem Bevölkerungswachstum, bei unkontrollierter Migration und bei Pandemien und Seuchen; Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Menschenrechtsverletzungen.

Solche Zielsetzungen können und mögen politisch verfolgt werden. Sie dürfen jedoch nicht als Legitimation für kriegerische Interventionen dienen. Weder lässt sich ein Verteidigungsfall konstruieren noch sind derartige Kampfeinsätze durch das Grundgesetz oder durch die Charta der Vereinten Nationen gedeckt. Sie verstoßen gegen die in Art. 26 GG verankerte Friedenspflicht und das nach Art. 25 GG geltende völkerrechtliche Gewaltverbot. Sie sind daher als Angriffskriege zu werten, ihre Vorbereitung ist verfassungswidrig und strafbar.

Der im Weißbuch wiederholt gewählte Begriff **„Kampfeinsätze hoher (bzw. höchster) Intensität“** ist lediglich eine verharmlosende Umschreibung für etwas ganz Eindeutiges, nämlich Krieg. Bemerkenswert ist auch der Umgang des Weißbuchs mit dem **Grundgesetz**. Zwar heißt es dort: „Grundgesetz und Völkerrecht bilden die Grundlage für alle Einsätze deutscher Streitkräfte.“ (S. 33) Es fehlt jedoch jeglicher

Hinweis auf Art. 26 GG (Gebot der Friedensstaatlichkeit und Verbot des Angriffskriegs) sowie auf Art. 25 GG (Geltung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts). Art. 87 a GG wird nur hinsichtlich der Befugnis zum Einsatz der Bundeswehr im Inland herangezogen, nicht jedoch im Hinblick auf die Beschränkung des Einsatzes auf den Verteidigungsfall.

Selbstverständlich lässt sich auch die Gefährdung von **Leben und Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten** aus der Verfassung nicht rechtfertigen, wenn sie zur weltweiten Durchsetzung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen eingesetzt werden. Dieses Risiko ist allein im Falle der Notwendigkeit der Verteidigung des eigenen Landes oder eines Bündnispartners gegen einen Angriff von außen legitimiert. Ansonsten würden die Militärangehörigen wie zu imperialistischen Zeiten zur „Verfügungsmasse“ der jeweiligen Befehlshaber herabgewürdigt.

*

Art. 87 a des Grundgesetzes erlaubt den Einsatz der deutschen Streitkräfte, also die Verwicklung in Kampfhandlungen, **nur zum Zwecke der Verteidigung** (und zu anderen, im Grundgesetz ausdrücklich genannten Zwecken). Verteidigung ist eine militärische Reaktion auf einen militärischen Angriff. Sie wird folglich in Art. 115 a GG so definiert, „dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht.“ Hier wird ausdrücklich ein **territorialer Bezug zum deutschen Staatsgebiet** hergestellt. Im Weißbuch wird diese Bedingung hingegen offenkundig als nichtig betrachtet. Sein Verteidigungsverständnis, das auf Werte- und Interessenverfolgung abstellt, untergräbt die staatliche Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Geschieht der Kampfeinsatz auf dem Territorium anderer Staaten, so handelt es sich nicht mehr um Verteidigung im Sinne des Grundgesetzes, sondern um Angriffskriege.

Die anderen im Grundgesetz genannten Zwecke sind die Katastrophenhilfe (Art. 35), der Einsatz im inneren Notstand (Art. 87 a Nr. 4) und die Mitwirkung in Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24). Die beiden erstgenannten Fälle sind hier nicht relevant, auf Art. 24 ist noch einzugehen.

Die Voraussetzung, dass ein Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet erfolgt oder droht, liegt bei den zitierten Eingriffsoptionen des Weißbuchs erkennbar nicht vor. Selbst wenn man der in Kommentaren vertretenen großzügigeren Interpretation des Begriffs ‚Verteidigung‘ folgt (Michael Sachs: Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 87 a, Anmerkung 18-18 b) und darunter auch Fallsituationen wie Hilfe bei einem Angriff auf einen Bündnispartner, Nothilfe zugunsten eines Drittstaates, Schutz deutscher Staatsbürger im Ausland) subsumiert, sind **Militäraktionen** zur Verfolgung der meisten im Weißbuch genannten Zielsetzungen und Interessen **nicht zu rechtfertigen**. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.6.2005 ausdrücklich festgestellt, dass ein Einsatz der Bundeswehr „zur Verfolgung, Durchsetzung und Sicherung ökonomischer oder politischer Interessen“ nicht vom Verteidigungsbegriff gedeckt ist.

Der Einsatz der Bundeswehr gegen **internationalen Terrorismus** kommt nur in Betracht, wenn dieser ein den Kriegen zwischen Staaten vergleichbares Bedrohungspotential erreicht und wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Bedrohung des Weltfriedens feststellt oder der NATO-Rat einen Bündnisfall beschließt (ebenda Anm. 26 a). Die im Weißbuch beschriebenen Einsatzabsichten gehen über diese Begrenzung weit hinaus und sind somit illegal.

Ohnehin muss man, um eine dem Wortlaut des Grundgesetzes entfremdete Auslegung zu vermeiden, den Begriff ‚Verteidigung‘ eng fassen und ihn „auf die Fälle der individuellen und der kollektiven Selbstverteidigung sowie der Staatennothilfe beschränken.“ (ebenda Anm. 21-22).

*

Art. 26 GG enthält das **Verbot friedensstörender Maßnahmen**. Er bezeichnet Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, als verfassungswidrig und stellt sie unter Strafe. § 80 StGB enthält die dazu gehörende **Strafandrohung**: Wer einen Angriffskrieg vorbereitet, an dem Deutschland beteiligt sein soll, und dadurch die Gefahr eines Krieges herbeiführt, wird mit lebenslanger Haft, aber nicht unter zehn Jahren bestraft.

Das Grundgesetz konstituiert also „ein **verfassungsrechtliches Friedensgebot** und damit ein Verdikt gegen die militärische ‚Lösung‘ internationaler Streitigkeiten“ (Jarass/Pieroth: Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl., Art. 26, Anm. 1). Unterstrichen wird das Friedensgebot durch Art. 25 GG, der den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ Verfassungsrang und Vorrang vor den deutschen Gesetzen einräumt. Zu diesen Völkerrechtsregeln gehört nach einhelliger Auffassung das in Art. 2 Ziffer 4 der UN-Charta verankerte Gewaltverbot.

Artikel 26 GG sanktioniert „zunächst die Vorbereitung (und erst recht die Führung) eines Angriffskrieges. Damit ist jede gewaltsame Aggression gemeint, die sich völkerrechtlich nicht rechtfertigen lässt“ (ebenda Anm. 2). Erfasst sind auch Handlungen, die in ihrer Störungsqualität der Vorbereitung eines Angriffskrieges vergleichbar sind“ (ebenda). „Art. 26 verbietet nicht erst die Führung, sondern bereits die Vorbereitung eines Angriffskrieges und erweitert damit den Anwendungsbereich der Norm auf Vorbereitungshandlungen (z. B. eine auf Angriff ausgerichtete Rüstung) und Unterstützungshandlungen für Angriffskriege dritter Staaten“ (Sachs, a.a.O., Art. 26, Anm. 21). Dass nicht nur die **Vorbereitung**, sondern ebenso die **Führung von Angriffskriegen** verfassungswidrig und strafbedroht ist, hat der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2005 ausdrücklich bestätigt (S.33): „Wenn ein Angriffskrieg jedoch von Verfassung wegen nicht ‚vorbereitet‘ werden darf, so darf er nach dem offenkundigen Sinn und Zweck der Regelung erst recht nicht geführt oder unterstützt werden.“

Bereits die **Eignung** der vorgenommenen Handlungen **zur Friedensstörung** reicht aus, um die Voraussetzungen von Art. 26 GG (und § 80 StGB) zu erfüllen (Sachs, a.a.O., Art 26, Anm. 26). „Es genügt, wenn das friedliche Zusammenleben der Völker bewusst und gewollt aufs Spiel gesetzt wird“ (ebenda Anm. 28). „Zur Vorbereitung gehören alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen zwei Völkern herbeizuführen (Schönke/Schröder: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Aufl., § 80, Anm. 5), sie umfasst jede den geplanten Krieg fördernde Tätigkeit beliebiger, auch an sich wertneutraler Art“ (Tröndle/Fischer: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 50. Aufl., § 80, Anm. 5). Damit ist offenkundig, dass die im Weißbuch beschriebenen Vorbereitungen (Ausrüstung, Ausbildung, Strukturen, Taktik, Nachrichtengewinnung) für die zitierten Militäreinsätze verfassungswidrig und strafbedroht sind.

Art. 26 GG und § 80 StGB erfassen auch Anstiftung und Beihilfe zur Vorbereitung eines Angriffskrieges (Jarass/Pieroth, a.a.O., Anm. 3), bereits der Versuch ist strafbar (Tröndle/Fischer, a.a.O. Anm. 9). Im vorliegenden Fall ist jedoch **eigenverantwortliches, bewusstes und wirksames Handeln** zu unterstellen. Akteure sind die Hauptverantwortlichen, nämlich die Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr; sie haben ein detailliertes und verbindliches Aktionsprogramm beschlossen, dessen Umsetzung die Absicht und Fähigkeit zur Führung von Angriffskriegen bedeutet; es werden darin konkret weltweite völkerrechtswidrige Kampfeinsätze angekündigt; die Gefahr von Kriegen und militärischen Auseinandersetzungen wird steigen.

Die beschlossene Ausweitung des Einsatzspektrums der Bundeswehr im Hinblick auf neue „sicherheitspolitische Ziele“ und „geografisch entfernte Regionen“ wird keinesfalls das friedliche Miteinander der Völker schützen und die Sicherheit der deutschen Bevölkerung verstärken, sondern dazu Anlass geben,

dass Staaten, die sich von möglichen Einsätzen der Bundeswehr bedroht fühlen, sich zu **Gegenreaktionen**, Aufrüstung und militärischen Umstrukturierungen veranlasst sehen. Die militärische Sicherung von Rohstoffe, Märkten und Transportwegen wird von weniger hoch gerüsteten Staaten nicht als Akt der Gefahrenabwehr, sondern als Aggression gewertet werden. Insofern werden das weltweite Konfliktpotential und die Wahrscheinlichkeit kriegerischer Auseinandersetzungen zunehmen.

*

Art. 24 (2) GG erlaubt die Einordnung Deutschlands in ein **System gegenseitiger kollektiver Sicherheit**, sofern dessen Zweck die Wahrung des Friedens ist. Unter solchen Systemen werden Organisationen und Vertragswerke verstanden, in denen sich die Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten sowie zu gegenseitigem Nichtangriff (z.B. UNO) bzw. zur gegenseitigen Unterstützung im Fall eines von außen kommenden Angriffs auf einen Mitgliedstaat (z.B. NATO) verpflichten. Deutschland ist in verschiedene solcher Systeme eingebunden (NATO, UN, EU, WEU, OSZE).

Hinsichtlich der Legitimation von Kriegen und Kampfeinsätzen ergibt sich aus der Mitgliedschaft in solchen Systemen keine Änderung der oben geschilderten Rechtslage. Art. 24 (2) schreibt ausdrücklich vor, dass die Mitwirkung darin nur **„zur Wahrung des Friedens“** erfolgen darf; selbstverständlich gelten das Verbot und die Strafbarkeit von Angriffskriegen laut Art. 26 auch hier. Die Bundeswehr darf also nur gegen militärische Aggressionen eingesetzt werden, einschließlich der Verteidigung eines Bündnispartners.

Dass Handlungen im Rahmen der NATO oder anderer Bündnisse, die gegen Grundgesetz und Völkerrecht verstoßen, unzulässig sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Aktuell wurde dies im Urteil des BVerwG 2 WD 12.04 vom 21. Juni 2005 bestätigt (Leitsatz 7): „Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.“

Ein Sicherheitssystem, in dem Deutschland mitwirkt, „muss auf jeden Fall **rein defensiven Charakter** haben“ (Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 24, Anm. 17, vergleichbar Michael Sachs, a.a.O., Art. 24, Anm. 61 und 63). Ein Einsatz der Bundeswehr im Bündnisrahmen darf also nur zum Zwecke der Verteidigung erfolgen. Auch muss Deutschland als NATO-Mitglied alles unterlassen, was den Verteidigungscharakter des Bündnisses verändern würde (Sachs, ebenda). In seinem Urteil vom 22.11.2001 hat das Bundesverfassungsgericht dies ausdrücklich klargestellt. Danach ist „die Umwandlung eines ursprünglich den Anforderungen des Artikels 24 Absatz 2 GG entsprechenden Systems in eines, das nicht mehr der Wahrung des Friedens dient oder sogar Angriffskriege vorbereitet“, verfassungsrechtlich untersagt.

Die Feststellung im Weißbuch, dass Deutschland nicht nur bei einem militärischen Angriff auf Bündnispartner, sondern auch „bei der Abwehr asymmetrischer und terroristischer Angriffe“ sowie „bei Krisen und Konflikten, die zu einer konkreten Bedrohung eskalieren können“ zum Beistand verpflichtet sei (Seite 64 und 66), ist somit weit überzogen und rechtlich nicht haltbar.

*

Durch seinen Beitritt zu den Vereinten Nationen hat sich Deutschland den **Regelungen der UN-Charta** unterworfen. Damit sind die dort verankerte Friedenspflicht und der Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt für Deutschland verbindlich. Jede Art von Aggression ist damit eine Verletzung der UN-Charta. 1974 haben die Vereinten Nationen den Begriff „Aggression“ definiert (UN-Resolution 3314); er reicht von der militärischen Invasion über Bombardierungen und Blockaden bis zur Entsendung bewaffneter Banden oder Söldner.

Nur in zwei Fällen ist eine Ausnahme vom Gewaltverbot möglich: bei Wahrnehmung des individuellen oder des kollektiven Selbstverteidigungsrechts bei einem bewaffneten Angriff (Art. 51 der Charta) und bei militärischen Sanktionsmaßnahmen aufgrund eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrates (Art. 42 und 43).

Der Inhalt von Art. 51 UN-Charta – Militäreinsatz zwecks Verteidigung – entspricht Art. 87 a GG. Eine deutsche Mitwirkung an Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 und 43 der UN-Charta könnte – gerechtfertigt durch Art. 24 (2) GG – ebenfalls als ‚Verteidigung‘ klassifiziert werden und damit nicht unter Art. 26 GG und § 80 StGB fallen, weil sich Deutschland in diesem Fall an der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens beteiligt. Verteidigt würde dann das friedliche Zusammenleben der Staatengemeinschaft insgesamt (so Michael Sachs, a.a.O., Art. 87 a, Nr. 20). Allerdings ist auch eine Beteiligung an sogenannten friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen nur im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen gestattet (Michael Sachs, a.a.O., Art. 26, Anm. 15; vgl. auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994).

Eine Legitimation der im Weißbuch aufgelisteten und oben zitierten weltweiten Kampfeinsätze zur Verfolgung deutscher Interessen ergibt sich demnach aus der Mitgliedschaft Deutschlands in den Vereinten Nationen nicht. Im Gegenteil: Solche Handlungen und die Vorbereitung dazu sind verfassungswidrig und strafbedroht.

Mit freundlichen Grüßen

Otmar Steinbicker

Vorsitzender des
Aachener Friedenspreis e.V.

Uta Kempen

stellv. Vorsitzende des
Aachener Friedenspreis e.V.